

## **Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES) – vormals RMD Wasserstraßen GmbH. TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen, der zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen ist.

Mit Schreiben vom 03.12.2021 hat die WIGES einen Antrag auf die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1, 2. Alt. BayWG für die Bauwasserhaltung für die Herstellung einer neuen gemeinsamen Straßen- und Radwegbrücke über die Schwarzach gestellt.

Während der geplanten Bauzeit der Neuerrichtung des Schöpfwerks Schwarzach von März 2022 bis Februar 2023 soll eine Bauwasserhaltung betrieben werden, um die notwendigen Baugruben auszuheben und trocken zu halten. Hierfür wird eine Dauer der Bauwasserhaltung von 200 Tagen angesetzt.

Im Rahmen des Baugrubenaushubs werden die Baugruben BG1 und BG2 mittels offener Wasserhaltung über Pumpensäpfe und darin mündenden Draingräben bzw. von in Gräben verlegten Drainrohren entwässert.

Das Grundwasser der Baugrube des Mittelpfeilers (Teil von BG2) wird durch zwei Brunnen abgesenkt.

Sobald eine Gefährdung des Grundwassers besteht, sollen die Arbeiten unverzüglich eingestellt werden.

Das ausgepumpte Grundwasser soll in die Schwarzach eingeleitet werden. Über ein zwischengeschaltetes Absetzbecken wird das geförderte Wasser von Schwebstoffen gereinigt werden.

Quantitative und qualitative Veränderungen des Grundwasserkörpers und des Gewässers (Schwarzach) sind dabei nicht zu erwarten, da die offenen Wasserhaltungen der Baugruben BG1 und BG2 nur zu geringen Grundwasserabsenkungen mit geringer Reichweite führen.

Die zwei Brunnen der Baugrube des Mittelpfeilers (Teil von BG2) werden nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen über die zentralen Filterrohre mit einer Zementsuspension verdämmt. Die Draingräben bzw. die in Gräben verlegten Drainrohre werden zurückgebaut bzw. verdämmt.

Im Zuge der Baugrubenverfüllung wird zunächst eine ca. 50 cm dicke Schotter- bzw. Grobkieschicht außerhalb der Widerlager und des Brückenüberbaus bis auf die vorhandene Auelehmschicht ausgebaut. Die Auelehmschicht wird mit bindigen Böden überdeckt, so dass sich eine Mindestdicke von 1 m ergibt (Wiederherstellung von bindigen Deckschichten).

Es ist vorgesehen, dass Spundbohlen außerhalb des Brückengrundrisses nach Abschluss der Baumaßnahme gezogen werden oder unter dem Brückenüberbau auf Geländehöhe abgetrennt werden.

Als geschätzte Gesamtfördermenge werden gemäß den Antragsunterlagen 220.000 m<sup>3</sup> erwartet. Es handelt sich daher um eine Anlage nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Das Vorhaben befindet sich in einem FFH- und Vogelschutzgebiet (FFH-Gebiet 7142-301.01 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“, Vogelschutzgebiet SPA 7142-471.01 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“). Außerdem befindet sich die Maßnahme in einem Naturschutzgebiet („Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Kleinschwarzach“).

Nach § 7 Abs. 1, 5 S. 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 16. Dezember 2021

Generaldirektion Wasserstraßen  
und Schifffahrt  
Im Auftrag

(Welte)